



Beilage zu GR Nr. 2024/173  
17. April 2024

## **Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*  
gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung an Hebammen für den Bereitschaftsdienst bei Wochenbettpflege und Hausgeburten, insbesondere:

Gegenstand

- a. die Anspruchsberechtigung;
- b. die Höhe der Entschädigung;
- c. die Ausrichtung der Entschädigung.

Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a. Bereitschaftsdienst: Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit der Hebamme oder Sicherstellung ihrer Stellvertretung im Zeitraum vor und während:
  1. der Wochenbettpflege,
  2. der voraussichtlichen Hausgeburt;
- b. Pikettentschädigung: Entschädigung für den geleisteten Bereitschaftsdienst.

### **B. Anspruch und Höhe**

Art. 3<sup>1</sup> Die Stadt entrichtet eine Pikettentschädigung, wenn Hebammen Bereitschaftsdienst für Wöchnerinnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt leisten.

Anspruch  
a. Grundsatz

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1166 vom 17. April 2024.

<sup>2</sup> Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.

b. Anspruchsberechtigte

Art. 4 Berechtigt für den Bezug der Pikettentschädigung sind:

- a. Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
- b. Hebammenorganisationen, die fachlich eigenverantwortliche Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anstellen.

c. Leistungen

Art. 5 <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten können die Pikettentschädigung geltend machen für:

- a. jedes begleitete Wochenbett;
- b. jede begleitete Hausgeburt.

<sup>2</sup> Bei Mehrlingsgeburten kann die Pikettentschädigung lediglich einmal geltend gemacht werden.

Höhe der Entschädigung

Art. 6 Die Höhe der Pikettentschädigung beträgt pauschal für:

- a. ein begleitetes Wochenbett: Fr. 135.–;
- b. eine begleitete Hausgeburt: Fr. 235.–.

Anpassung Entschädigung

Art. 7 Der Stadtrat kann die Höhe der Entschädigung in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.

### **C. Ausrichtung**

Antrag

Art. 8 <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten beantragen bei der zuständigen Instanz die Ausrichtung der Pikettentschädigung.

<sup>2</sup> Sie erteilen die für die Prüfung des Anspruchs erforderlichen Angaben.

Prüfung

Art. 9 <sup>1</sup> Die zuständige Instanz prüft die Angaben und den Anspruch.

<sup>2</sup> Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.

<sup>3</sup> Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Anordnung.

Art. 10 Die zuständige Instanz zahlt die Pikettentschädigung aus, wenn:

Ausrichtung

- a. die vollständigen Angaben vorliegen;
- b. der Anspruch feststeht.

Art. 11 <sup>1</sup> Die zuständige Instanz fordert ausbezahlte Pikettenschädigungen zurück, wenn die Antragstellenden bei der Einreichung des Antrags unwahre oder unvollständige Informationen erteilt haben.

Rückforderung

<sup>2</sup> Sie erlässt eine Anordnung über die Rückforderung.

<sup>3</sup> Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden.

Art. 12 <sup>1</sup> Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren Ansprüche auf:

Verjährung

- a. Pikettenschädigungen;
- b. Rückforderung von ausbezahlten Pikettenschädigungen.

<sup>2</sup> Die Verjährung beginnt mit:

- a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettenschädigung;
- b. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.

Art. 13 Die zuständige Instanz bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für:

Datenerhebung

- a. die Überprüfung des Anspruchs;
- b. die Ermittlung der Höhe des Anspruchs.

## **D. Schlussbestimmungen**

Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkrafttreten